

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Januar 2022	Nr. 2
------	--	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Hochschule für
Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 3. November 2021.....

4

Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

vom 3. November 2021

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 16a Absatz 6 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. I S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762), i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762), in seiner 274. Sitzung vom 3. November 2021 folgende Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit verkündet wird.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten für studierendenbezogene Verwaltungsdienstleistungen erhebt die htw saar ab dem Wintersemester 2018/2019 von den Studierenden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50,00 € pro Semester. Von internationalen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Probestudium sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen eines Vorbereitungsstudiums wird je Monat der Immatrikulation ein Sechstel des Verwaltungskostenbeitrages nach Satz 1 erhoben.

(2) Von der Beitragspflicht im jeweiligen Semester sind ausgenommen:

1. Studierende, die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene praktische Studiensemester oder Auslandssemester absolvieren,
2. Studierende, die für mindestens ein Semester beurlaubt sind,
3. Studierende der dualen Studiengänge, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Absatz 2 SHSG durchgeführt werden und
4. Studierende in Weiterbildungsstudiengängen und Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Zertifikatsprogrammen.

(3) Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags ist, ohne dass es eines Bescheides bedarf, mit dem Antrag auf Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

(4) Bei gleichzeitiger Einschreibung an mehreren Hochschulen im Saarland ist der Verwaltungskostenbeitrag nur einmal zu entrichten. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nach gleichen Teilen zwischen den beteiligten Hochschulen, die einen Verwaltungskostenbeitrag erheben, aufzuteilen.

§ 2 Beitragserstattung

Bei einer Versagung der Immatrikulation bzw. Rückmeldung oder bei einer Exmatrikulation binnen zwei Monaten nach Semesterbeginn (01.04. Beginn Sommersemester, 01.10. Beginn Wintersemester) ist der Verwaltungskostenbeitrag auf Antrag zu erstatten. Es sind die von der Verwaltung bereitgestellten Formulare zu verwenden.

§ 3 Befreiung

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags sind Studierende auf Antrag zu befreien,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), studienerschwerend auswirkt,
3. die nahe Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), pflegen,
4. die die Schutzfristen aus § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Art. 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Anspruch nehmen,
5. die Elternzeit gemäß den §§ 15 und 20 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), in Anspruch nehmen,
6. die als ausländische Studierende im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder aufgrund von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, eingeschrieben sind,
7. die an einer der Partneruniversitäten der „Universität der Großregion“ eingeschrieben sind oder
8. die einen begünstigenden Bescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), zur Ausbildungsförderung für den Besuch der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vorlegen.

§ 4

Antrag auf Befreiung, Ausnahme, Rückerstattung

Die Befreiung nach § 3 und die Ausnahme nach § 1 Absatz 2 von der Zahlungsverpflichtung des Verwaltungskostenbeitrags setzt jedes Semester einen Antrag bei der htw saar voraus. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen; spätestens jedoch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres in dem das betreffende Semester endet. Die/Der Studierende hat die Gründe nachzuweisen; Veränderungen müssen der htw saar unverzüglich bekannt gegeben werden. Es sind die von der Verwaltung bereitgestellten Formulare zu verwenden.

§ 5

Härtefall

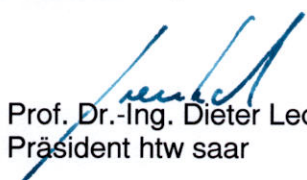
Die Präsidentin/Der Präsident kann den Verwaltungskostenbeitrag im Einzelfall auf Antrag erlassen, wenn die Zahlungsverpflichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Die/Der Studierende hat die Gründe nachzuweisen.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags (Dienstblatt Nr. 17/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. März 2021, außer Kraft.

Saarbrücken, den 3. Januar 2022


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar